

Die Lex Baiuv. hat dabei die Eigentümlichkeit, dass sie in den beiden hier besprochenen Kapiteln neben den Bussen für Verletzung des Kopfes noch die für andere Delikte regelt. IV. 6 ist eben besprochen worden; IV. 5 spricht von der Verletzung des Oberarms, aus dem ein Knochensplitter herausgeschlagen wird. Der Zusatz 'vel de brachio supra cubito' dürfte wohl wegen der Gleichheit der Bussätze aus Lex Alam. LVII. 31 entlehnt sein¹, und dabei ist vielleicht unbeabsichtigt der Tatbestand aus 'transpungere' in ein 'ossa ferre de plaga' verwandelt worden. Der Tatbestand, der so geschaffen worden sein dürfte, hat vielleicht Beziehungen zur Lex Ribuar. LXVIII, wo die Verwundung, durch die ein Knochensplitter herausgeschlagen wird, allgemein, 'in capite vel in quacumque membro', für busspflichtig erklärt ist².

Als c. 7 und 8 fügt die Lex Baiuvariorum Bestimmungen ein über das 'funibus ligare contra legem' und das 'per vim implexare et non ligare'; die ersteren finden Analogien in fast allen Volksrechten³), die andere gehört dem bairischen Volksrechte wohl allein; beide Kapitel finden sich übrigens nur in dem Titel über die Freien, nicht in den Titeln über Freigelassene und Unfreie, was übrigens mit der Art des Deliktes in Zusammenhang steht.

Mit dem Kapitel 9 wendet sich die Lex Baiuvariorum jenen Delikten zu, die in der Lex Salica unter dem Titel 'de debilitatibus' (XXVIII), in der Lex Ribuar. im Titel V und in der Lex Alam. im Anschluss an die Wunden mit Knochenbrüchen am Haupte im Titel LVII. 8 ff. behandelt sind. In der Lex Visig. sind diese Fälle in dem oben schon besprochenen c. VI. 4. 3 vereint.

Die uns erhaltene Formulierung des Westgothischen Gesetzes 'pro evulso oculo det sol. C' gibt für die Textvergleiche wenig Anhaltspunkte. Dagegen fällt in der Formulierung der Lex Salica gegenüber den Texten der anderen Volksrechte die Uebereinstimmung mit der Lex Baiuv. auf, dass hier wie dort die Verletzungen an Händen, Füßen und an den Augen in einem Kapitel zusammengefasst sind — die Lex Salica fügt auch noch die Nase hinzu⁴ — während die andern Volksrechte, insbesondere

1) 'Si quis alium brachium super cubitum transpunxerit, c. VI sol. c.' 2) Vgl. auch L. Rib. III: 'si . . . in quolibet membro ossa frerit'. 3) Vgl. N. A. XXXI, 450. 4) L. Sal. XXIX. 1: 'Si quis alteram manum vel pedem debilitaverit aut oculum vel nasum